

## Der Gipfel der Heuchelei.

Durch den Krieg hat selbstverständlich das industrielle Leben Belgiens so schweren Schaden erlitten, daß zu einer gewissen Zeit dort jede Industrie und jeder Handel still stand. Es war eine der Hauptaufgaben der deutschen Verwaltung in diesem besetzten Gebiete, hier möglichst schnell in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Von deutscher Seite ist alles geschehen, was möglich war, und der Erfolg hat ja gelehrt, daß diese Bemühungen nicht umsonst gewesen sind. Natürlich fehlt noch sehr viel daran, um einigermaßen normale Zustände zu erreichen. Es zeigt sich hier wieder, daß die Absperrungspolitik Englands letzten Endes nicht uns allein trifft, sondern auch die Landesteile seiner Verbündeten, die sich in unseren Händen befinden. Anstatt aber diese einfache Tatsache zugeben, sucht die englische Regierung um ihr Haupt den Kranz des Wohltäters zu flechten. Sie stellt es so dar, als ob England natürlich jeden Augenblick bereit sei, das Elend Belgiens lindern zu helfen, daß aber die Hartnäckigkeit Deutschlands und seine Unmenschlichkeit allein daran schuld sei, wenn die belgische Industrie immer noch zu darben hat.

In diesem Gedankengange bewegt sich die Denkschrift des englischen Auswärtigen Amtes, die Sir Edward Grey dem belgischen Gesandten in London als Antwort auf dessen Bitte überreichen ließ, Belgien zur Hebung der Lage seiner Industrie mit Rohstoffen zu versorgen. Wie wir daraus ersehen, muß unter den Belgiern eine arge Mißstimmung gegen England herrschen; denn in der Denkschrift wird gleich eingangs betont, daß unter den Belgiern stark die Meinung verbreitet sei, die industrielle Not Belgiens sei einzig dem Einfuhrverbot der Alliierten zuzuschreiben. Natürlich wäre England ohne weiteres bereit gewesen, die für die Industrie notwendigen Rohstoffe zu liefern, wenn die Deutschen nicht sich den dafür geforderten einfachen Verpflichtungen gegenüber durch Stillschweigen ablehnend verhalten hätten. Unter anderem war gefordert, der im Lande befindliche Vorrat von Rohstoffen sollte nicht beschlagnahmt werden dürfen. Ferner sollte die freie Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr der daraus hergestellten Fertigfabrikate durch den Hilfsausschuß gestattet sein und der Kaufpreis für die aus Belgien auszuführenden Waren in England hinterlegt werden.

Wie eine zuständige deutsche Stelle mitteilt, ist es natürlich eine glatte Erfindung, daß Deutschland das Angebot glattweg ignoriert hat. Im Gegenteil, die Sache unterliegt noch der Prüfung. Diese ist, wie dabei hervorgehoben wird, um so nötiger, als die englischen Bedingungen scheinbar ein ganz harmloses Gewand haben, unter dem aber der Pferdeschuh leicht zu erkennen ist. Dazu gehört einmal die Hinterlegung in England, und es könnte dann auch leicht kommen, daß nun ihrerseits die Alliierten, und namentlich England, die belgische Industrie benutzen, um ihnen lebende Artikel herzustellen. Es erübrigt sich wohl von selbst, hervorzuheben, daß die englische Denkschrift von einer Ausplünderung Belgiens durch Deutschland spricht. Sie vergißt dabei ganz, daß Deutschland so hätte handeln können, wie es ja die Alliierten zu tun pflegen, den Feind überall da auszuplündern, wo sie seines Gutes habhaft werden können. Belgien ist nun einmal ein erobertes Land, und es hätte auch dessen Los zu tragen. Der deutsche Barbar handelt aber anders; er versorgt die notleidende Bevölkerung des Landes aus eigenen Mitteln. Wenn Belgien in diese Lage gekommen ist, dann ist eben einzig und allein England schuld, und es scheint so, als ob man dies in Belgien einzusehen beginnt.

Auch die englische Denkschrift zeigt wieder, daß man Belgien in seinem Unglück stecken lassen will. Unter dem heuchlerischen Vorgeben, daß Belgien erwiesene Wohltaten dem Feinde zugute kommen können, wodurch die spätere Wiederherstellung der Unabhängigkeit des Landes gefährdet werde, läßt man das verbündete Volk ruhig in seiner Not sitzen. Es genügt, wenn das belgische Heer, das ja in englischen Händen ist, auch weiterhin seine Haut zu Markte trägt.

## Einführung von Butter- und Fettkarten.

Wie in einem Rundschreiben des Ministers des Innern mitgeteilt wird, hat der Reichsanwalt nach Vorschlag des Butterverteilungsbeirats für die Einführung von Butterkarten Bestimmungen erlassen, von denen die wichtigsten folgende sind:

1. Vom 5. März 1916 ab darf die Zentraleinkaufsgesellschaft an Gemeinden und Kommunalverbände Butter grundsätzlich nur noch abgeben, wenn diese durch Einführung von Butterkarten oder durch eine sonstige wirksame Regelung des Verkehrs mit Butter die Gewähr leisten, daß der durchschnittliche Verbrauch von Butter in ihrem Bezirk wöchentlich 125 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung nicht überschreitet.

2. Gemeinden, die nach dem 5. März 1916 mit Auslands- oder Inlandsbutter von der Zentraleinkaufsgesellschaft versorgt zu werden wünschen, haben ohne jeden Aufschub alle Vorbereitungen zu treffen, um den Bestimmungen des Reichsanwalters entsprechende Regelung des Butterverbrauchs in ihrem Bezirk rechtzeitig in Wirksamkeit setzen zu können. Andernfalls laufen sie Gefahr, daß ihnen der Bezug von Butter durch die Zentraleinkaufsgesellschaft gesperrt wird. Die Ausgestaltung der

### Butterkarte

im einzelnen bleibt dem freien Ermessen der Gemeinden überlassen. Jedoch sind nachstehende Gesichtspunkte zu beachten.

1. Die Butterkarte ist grundsätzlich als Sparskarte aufzufassen, denn die Gemeinde wird in der Regel dem In-

haber der Butterkarte nicht garantieren können, daß er die in der Butterkarte bezeichnete Buttermenge tatsächlich erhält. Zweckmäßig wird aber sein, wenn die Gemeinde die Höhe des Quantum, über das die Butterkarte lautet, auf Grund einer Feststellung von Vorrat und Bedarf periodisch vermindert und bekanntgibt, um der Bevölkerung die charakteristische Verschiedenheit von Butter- und Brotkarte stets vor Augen zu führen. Um den Gemeinden diese Berechnung zu ermöglichen, wird die Zumeisung von Butter aus den Vorräten der Zentraleinkaufsgesellschaft immer für Zeiträume von je 4 Wochen erfolgen und den Gemeinden rechtzeitig mitgeteilt werden. Gemeinden, die ihrer Butterkarte einen durchschnittlichen wöchentlichen Verbrauch von 125 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung zugrunde legen, haben deswegen keinen Anspruch darauf, daß ihnen von der Zentraleinkaufsgesellschaft eine entsprechende Buttermenge geliefert wird. Eine größere Buttermenge als bisher wird die Zentraleinkaufsgesellschaft an die Gemeinden künftig jedenfalls nicht abgeben können.

2. Kinder bis zu zwei Jahren werden bei der Zuteilung von Butterkarten in der Regel ausgenommen, Kinder bis zu vierjährigen Jahren mit der Hälfte der für die Erwachsenen vorgesehenen Buttermenge zu berücksichtigen sein.

3. Der Butterverbrauch der Gast- und Schankwirtschaften ist auf ein festes Kontingent in Höhe eines Bruchteils des bisherigen Durchschnittsverbrauchs zu beschränken.

4. Buttermengen, die im Wege des Postvertrages von außerhalb in den Gemeindebezirk gelangen, sind einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Wer solche Butter bezogen hat, muß sie sich auf die in der Butterkarte verzeichnete Menge anrechnen lassen.

5. Sofern bei dem Verkauf von Butter im Gemeindebezirk bisher Mißstände, insbesondere ein übermäßiger Andrang der Bevölkerung auf die Butterläden, hervorgetreten sind, ist durch geeignete Einrichtung der Butterkarte eine gleichmäßige und ruhige Abwicklung des Butterverkaufs sicherzustellen. Nach dieser Richtung wird in größeren Gemeinden namentlich eine Ausgabe der Butterkarte für die einzelnen Wochenlage in verschiedener Farbe oder sonstiger auffälliger Kennzeichnung in Frage kommen.

6. Mit der Regelung des Butterverbrauchs durch Einführung der Butterkarte wird zweckmäßigerweise eine Regelung des Margarineverbrauchs Hand in Hand gehen. Die Herauslösung der Margarine aus dem Kartensystem würde den Nachteil haben, daß die Kopfration bei Berücksichtigung lediglich der Butter sehr niedrig ausfallen müßte, während anzunehmen ist, daß die ärmere Bevölkerung wegen des hohen Preises der Butter vielfach den Bezug von Margarine an Stelle der Butter vorziehen, von der Butterkarte also keinen Gebrauch machen wird. Außerdem würde die Einschränkung des Butterverbrauchs auf der einen und die Möglichkeit unbeschränkter Margarinebeschaffung auf der anderen Seite die Gefahr bieten, daß die wohlhabende Bevölkerung neben ihrem Butteranteil noch der ärmeren Bevölkerung einen Teil der billigen Margarine weglassen und damit die Fettversorgung der ärmeren Volkskreise in Frage stellen würde.

7. Den Gemeinden bleibt anheimgestellt, auch die sonstigen Fette: Schweineschmalz, Kunstspeisefett, ausgelassenes Rinderfett und Speisefett in die Verbrauchsregelung für Butter und Margarine einzubeziehen.

8. Bei der Verbrauchsregelung würde die wöchentliche Kopfmenge festzusetzen sein:

- a) für Butter allein auf höchstens 125 Gramm,
- b) für Butter und Margarine auf höchstens 180 Gramm,
- c) für Fett aller Art auf höchstens 250 Gramm.

Für einzelne schwerarbeitende Personengruppen (Feuerarbeiter, Kohlenarbeiter) ist nötigenfalls eine Erhöhung zu gewähren.

9. Sollte die Einführung einer besonderen Butter-(Fett-)karte bis zum 5. März 1916 nicht mehr möglich sein, so können die Gemeinden die Rationierung des Butter-(Fett-)verbrauchs vorläufig mit Hilfe der Brotkarte etwa in der Weise vornehmen, daß die einzelne Person in der Woche nur einmal und nur gegen Vorzeigung ihrer Brotkarte die festgesetzte Höchstmenge von Butter (Fett) erwerben darf.

## Geflügelzucht.

### Vorbereitungen für die Brutzeit.

(Unberecht. Nachdruck verboten.)

Die ersten Vorbereitungen für die kommende Brutzeit sind schon jetzt zu treffen, wenn man auf Frühbrut rechnet, worauf jeder Züchter unbedingt hinarbeiten sollte. Denn Frühbruttiere geben in der Regel gute Winterleger, die, falls nur auf Eierproduktion gezüchtet wird, allein einen Gewinn erzielen. Zur Zucht sind nur die besten Tiere einzustellen, vor allen Dingen solche, die schon recht frühzeitig mit dem Legen angefangen, nicht zu lange nach der Mauser pausiert und besonders viele Eier in den Wintermonaten gelegt haben. Zu Zuchthennen nimmt man gern solche, die im 2. Legejahr stehen. Als geeignete Zuchthähne werden meistens einjährige Tiere empfohlen. Falls sie kräftig und voll entwickelt sind, ist auch dagegen nichts einzumenden. Im allgemeinen aber fährt man unseren Erfahrungen nach meist besser mit zweijährigen. Je nach Rasse und Zahl der beigegebenen Hennen sollte man aber nicht gern über 3-4 Jahre alte Vatertiere verwenden. Selbstverständlich ist der Zuchtstamm von den außer diesem noch gehaltenen Tieren zu trennen, d. h. in der Zeit, in der man die Eier zur Brut gebrauchen will. Da besonders für die Paarungszeit möglichst unbeschränkte Freiheit von größter Bedeutung ist, so läßt man während dieser Zeit am besten den Zuchtstamm frei laufen und fördert die überaus Tiere in einen abgetrennten Auslauf.

Die ersten nach Absonderung des Zuchtstammes gelegten Eier sind zur Brut nicht zu verwenden; erst nach Ablauf von mindestens 14 Tagen kann man für Echtheit garantieren. Bruteler bewahrt man am besten in einem halbdunklen Raum auf in einer Temperatur von 5-10 Grad Reaumur. Die Eier müssen liegend, nicht stehend gelagert und täglich gewendet werden. Ältere Eier als 3 Wochen sollte man nicht zur Brut verwenden; zum Verenden dürfen sie nicht älter als höchstens 8 Tage sein. Im übrigen gilt der Satz: Je frischer die Eier, je besser das Brutresultat.

Gänse und Enten lasse man da brüten, wo sie gelegt haben, da diese Tiere in der Regel sich nicht gern an einem andern Ort zur Brut bequemen. Die Nester werden an einem etwas verdeckten Platz auf dem Erdboden angebracht. Die Eier werden täglich eingesammelt und wie oben angegeben aufbewahrt. Gänse- und Entener halten sich einen Monat lang, ohne wesentlich an Brutfähigkeit zu verlieren.

## Admiral v. Pohl †.

Aus Berlin kommt die Trauerkunde, daß dort der bisherige Flottenchef, Admiral v. Pohl gestorben ist. Der verstorbenen hohe Seeoffizier, der am 25. August 1855 zu Breslau geboren wurde, trat 1872 als Kadett in die Kaiserliche Marine ein und wurde am 15. Februar 1876 zum Leutnant befördert. Als Kapitänleutnant führte er die Kreuzerfregatte „Corola“. Dann wurde er in die militärische Abteilung des Reichsmarineamts berufen. Nachdem er einige Zeit auf dem Panzer „Würtemberg“ als erster Offizier Dienst getan hatte, erfolgte 1894 seine Ernennung zum Korvettenkapitän und seine Berufung in das Reichsmarineamt als Vorsteher der Zentralabteilung. 1898 wurde er Fregattenkapitän und Kommandant des Panzers „Regir“. Später erhielt er das Kommando des Großen Kreuzers „Hansa“, der ihn nach Ostasien führte. Mit seinem Landungskorps hatte er während des Bokerkrieges ruhmreichen Anteil an der Niederwerfung des Aufstandes. Er zeichnete sich hervorragend an der Erstürmung der Lata-Forts aus. 1900 zum Kapitän z. S. ernannt, wurde er 1905 mit der Führung der Geschäfte des zweiten Admirals des 1. Schwabers beauftragt; ein Jahr später erfolgte seine Ernennung zum Befehlshaber der Aufklärungsschiffe. Am 5. September 1909 wurde er zum Vizeadmiral und am 27. Januar 1913 zum Admiral ernannt. Seit Februar vorigen Jahres war er Chef der Hochseestreitkräfte, bis er kürzlich krankheitshalber von seinem Posten zurücktreten mußte. — Admiral v. Pohl hinterläßt mit der Witwe zwei Töchter; der einzige Sohn ist im letzten Herbst den Heldentod für das Vaterland gestorben.

Der Kaiser übermittelte der Witwe des Admirals sein Beileid durch nachstehende Depesche:

Zu dem mich schmerzlich berührenden Heimgange Ihres Gatten, der mir und meiner Marine in langen Jahren treuer Pflichterfüllung hervorragende Dienste geleistet hat, spreche ich Ihnen und den Ihrigen mein aufrichtiges und inniges Beileid aus. Möge der Allmächtige Ihnen in dieser schweren Prüfung mit seinem Troste zur Seite stehen.

Wilhelm, I. R.



Heringseruch zu entfernen. Gerade in unserer Zeit, wo jede Hausfrau über die unerwünschte Leuerung aller Lebensmittel klagt, ist der Hering in seinen vielfachen Zubereitungsarten ein Helfer in der Not. Aber manche Hausfrau sträubt sich dagegen, öfter Heringserichte zu bereiten, weil der Geruch, der dem geschätzten Meeresbewohner anhaftet, ein so schwer zu vertreibender ist. Behandelt man Messer und Gabeln auch noch so sorgfältig mit Seife und Sand, der üble Geruch bleibt ihnen häufig doch noch. Und wie unangenehm ist es, wenn der gestrenge Herr des Hauses ein Messer mit den Worten zurückweist: „Es riecht nach Hering!“ Und doch gibt es ein ziemlich einfaches Mittel, um den unangenehmen Geruch zu beseitigen, das ist übermangan-saures Kali, das überhaupt in keinem Haushalt fehlen dürfte. Man nimmt zwei oder drei Kristalle dieses überaus nützlichen Minerals und löst sie in einem halben Liter Wasser auf. Mit dieser Flüssigkeit wäscht man bei Heringspeisen benutzte Teller, Messer und Gabeln ab, um sie erst nachher der gewöhnlichen Reinigung zu unterziehen. Man wird erstaunt sein, wie vollständig der Heringseruch verschwunden ist.

Eine Pflanze oder ein Topf, worin Fisch gefocht wurde, läßt sich durch Ausreiben mit Sand nicht ganz von dem Fischgeruch befreien. Man tue eine Handvoll Teelblätter, die bereits zu einem Aufguss gedient haben, hinein, gieße kaltes Wasser darauf und lasse dies zum Kochen kommen. Hierauf gieße man aus und reinige die Pflanze wie gewöhnlich. Der üble Geruch wird nun vollständig verschwunden sein.